

Photovoltaikanlagen – ab 2023 wird alles einfacher und günstiger!

Steuertipp: Die Besteuerung einer privaten Photovoltaikanlage wird voraussichtlich ab 2023 entscheidend vereinfacht. Möglicherweise können auch bestehende Anlagen künftig steuerfrei betrieben werden

Für alle, die mit dem Bau einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem eigenen Hausdach den derzeitigen Energieproblemen entgehen wollen, ist eine geplante Neuerung im Jahressteuergesetz 2022 sehr interessant! (Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Aufsatzes (9. November 2022) war das Jahressteuergesetz 2022 noch nicht gesetzgeberisch abschließend verabschiedet worden.)

Sollte das Gesetz wie geplant veröffentlicht werden, bedeutet das eine gravierende Vereinfachung für den Steuerpflichtigen ab 2023. Ziel dieser Gesetzesänderung sind der „Abbau bürokratischer Hürden“ und „die Setzung eines Anreizes zum Ausbau erneuerbarer Energien“. Zusätzlich ist die Neuerung umsatzsteuerlich günstiger als die alte Regelung.

Wie erfolgt die Besteuerung einer PV-Anlage bisher? Wer eine PV-Anlage nutzt, gilt steuerlich als „Gewerbetreibende(r)“ und ist infolgedessen mit zwei Steuerarten konfrontiert: der **Einkommensteuer** und der **Umsatzsteuer**.

Einkommensteuerlich besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag völlige Steuerfreiheit zu erlangen, das sogenannte „Liebhabereiwahlrecht“. **Umsatzsteuerlich** gibt es die Möglichkeit, sich die Umsatzsteuer (auch „Vorsteuer“ genannt) aus der Anschaffung der PV-Anlage vom Finanzamt zurückzuholen. Das funktioniert aber nur, wenn Steuerpflichtige fünf Jahre regelmäßig sogenannte „Umsatzsteuervoranmeldungen/Umsatzsteuererklärungen“ dem Finanzamt einreichen. Das bedeutet einen oft lästigen Bürokratieaufwand.

Wie erfolgt die Besteuerung einer PV-Anlage ab dem 1.1.2023? Ab 2023 soll alles einfacher für den Steuerpflichtigen werden, und zwar nicht nur einkommensteuerlich, sondern auch umsatzsteuerlich.

- Einkommensteuerlich soll zukünftig Folgendes gelten:
 - o der Betrieb einer PV-Anlage bis zu einer Leistung von 30 kW (peak) auf/an/in Einfamilienhäusern, einschließlich der Nebengebäude wie z.B. Carport oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden soll einkommensteuerfrei sein,
 - o ebenso soll der Betrieb einer PV-Anlage bis zu einer Leistung von 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit auf/an/in überwiegend zu Wohnzwecken ge-

- nutzten Gebäuden, einkommensteuerfrei sein,
 - o aber wichtig: insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft
 - o Die Steuerfreiheit gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms – also auch, wenn der Strom vollständig in das öffentliche Netz eingespeist wird oder zum Aufladen eines E-Autos verbraucht wird.
 - o Die Steuerfreiheit ab 2023 gilt wohl auch für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden!

- Umsatzsteuerlich soll es ab 2023 für die Lieferung und den Einbau einer PV-Anlage einschließlich eines Speichers einen Umsatzsteuersatz von 0 Prozent geben („Nullsteuersatz“) – anstatt der bisherigen 19 Prozent. Damit ist die Leistung dann „umsatzsteuerfrei“. Beispiel:

Der Handwerker stellt am 24.2.2023 den Einbau und die Module der PV-Anlage auf dem Dach eines Einfamilienhauses wie folgt in Rechnung:

Module und Einbau netto	34.000 Euro
Umsatzsteuer 0 Prozent	0 Euro
Brutto	34.000 Euro

Wichtig: Dieser „Nullsteuersatz“ gilt für

- a. die Lieferung und Installation von PV-Anlagen auf oder in der Nähe von Wohnungen,
- b. die Lieferung und Installation von PV-Anlagen auf oder in der Nähe von öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.

Bei einer Leistung bis zu 30 kW (peak) müssen die Finanzämter nicht prüfen, ob die Voraussetzungen in a) und b) erfüllt sind – über 30 kW (peak) müssen sie prüfen!

Für alle PV-Anlagen, die vor 2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Dr. Jörg Schade
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch
Dipl.-Kfm., Steuerberater
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover